Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz und St.Gallen über die Angelfischerei im schwyzerisch-st.gallischen Gebiet des Zürich-Obersees

vom 1. Januar 2004 (Stand 1. Januar 2004)

Die Regierungen der Kantone Schwyz und St.Gallen

erlassen in Anwendung von § 7 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993

folgende Vereinbarung:[1]

Ziff. 1

[1] Für die Angelfischerei im schwyzerisch-st.gallischen Gebiet des Zürich-Obersees wird ein Einheitspatent erteilt.

Ziff. 2

[1] Das Patent wird Personen mit Wohnsitz in einem der Vereinbarungskantone erteilt.

Ziff. 3

[1] Das Patent wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt.

[2] Es berechtigt zur Seefischerei mit allen erlaubten Gerätschaften gemäss den Bestimmungen des Wohnsitzkantons und zusätzlich auf dem Seeteil des Zürich-Obersees des anderen Vereinbarungskantons.

Ziff. 4

[1] Die Patentgebühr beträgt Fr. 300.–.

[2] Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungskantone geändert werden.

1 In Vollzug ab 1. Januar 2004.

[3] Sie wird vom Wohnsitzkanton erhoben. Auf eine Verrechnung zwischen den Vereinbarungskantonen wird verzichtet.

Ziff. 5

[1] Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Ziff. 6

[1] Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 2004 in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38–113	01.01.2004	01.01.2004

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.01.2004	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	38–113